

Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verfahren gegen nationale und internationale Sportverbände¹

von Wiss. Ass. Dr. Jens Adolphsen, Regensburg

Ein Eishockey-Spieler österreichischer, vormals kanadischer Staatsangehörigkeit, der derzeit in Deutschland professionell Eishockey spielt, fordert vom nationalen österreichischen und vom internationalen Eishockeyverband (IIHF), der seinen Sitz in der Schweiz hat, die Teilnahme an der Eishockey-Weltmeisterschaft 1998, die in der Schweiz stattfindet und vom internationalen Verband veranstaltet wird¹. Die Teilnahme wird ihm unter Hinweis auf eine Satzungsbestimmung der IIHF verwehrt, die einen Start für Österreich ausschließt, weil er in seiner Jugend bereits einmal in der kanadischen Nationalmannschaft gespielt hat. Er stellt Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den österreichischen und internationalen Eishockeyverband vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen, den er, wie selbstverständlich, auf österreichisches Recht stützt. Während das Landesgericht Wien seine internationale Zuständigkeit bejaht und schweizerisches Recht gegenüber beiden Beklagten zugrunde legt, und das OLG Wien als Rekursgericht die internationale Zuständigkeit stützt, sich zur Frage des anwendbaren Rechts aber nicht äußert, läßt der OGH die Frage des anwendbaren Rechts offen und prüft die Ansprüche alternativ nach beiden Rechtsordnungen.

Im folgenden soll über diesen Fall hinaus grundsätzlich zu dem internationalen Recht der Sportverbände Stellung genommen werden. Dabei ist das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und nationalem Verband von dem zum internationalen Verband zu trennen. Darüber hinaus ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen nationalem und internationalem Verband zu erläutern. Hierbei sind auch Fragen des Gemeinschaftsrechts zu erörtern.

I. Rechtsverhältnis zwischen Sportler und nationalem Verband

Zwischen Sportlern und nationalen Verbänden besteht fast ausnahmslos kein *mitgliedschaftliches Verhältnis*². Die Sportler sind Mitglieder oder Arbeitnehmer eines Vereins, der seinerseits Mitglied in einem Landesverband, dieser wiederum Mitglied im nationalen Dachverband ist. Mitgliedschaftliche Verhältnisse bestehen demnach nur zwischen Landesverbänden und nationalem Dachverband³.

1. Einordnung des Rechtsverhältnisses

Zwischen Sportlern und Dachverband besteht – jedenfalls außerhalb von Wettkämpfen⁴ – auch kein *Arbeitsverhältnis*, wie dieses von österreichischen⁵ Gerichten aber auch in Deutschland⁶ zum Teil angenommen wird. Zutreffend ist die Ansicht in Rechtsprechung⁷ und Literatur, daß Sportler gegenüber Vereinen⁸, aber auch Veranstaltern von Sportveranstaltungen⁹ als Arbeitnehmer angesehen werden können. Diese Ansicht kann jedoch nicht ohne weiteres auf das Verhältnis zum Verband übertragen werden, wenn es nicht um die Durchführung einer konkreten Veranstaltung geht. Die Sportverbände erfüllen eine Funktion, die mit der Rolle eines Arbeitgebers nichts zu tun hat¹⁰. Die Athleten unterwerfen sich durch eine Erklärung der Ordnungsgewalt des nationalen Dachverbandes und unterstellen sich den Rahmenbedingungen der organisierten Sportaus-

übung¹¹. Dies führt dazu, daß der Athlet in die nationale Verbandsorganisation eingegliedert wird und seine sportliche Tätigkeit dem Verbandszweck unterstellt wird¹². Der Verband seinerseits vollzieht diese Eingliederung, um seinen satzungsmäßigen Auftrag, der in der Durchführung organisierter Sportausübung besteht, zu verwirklichen. Die arbeitsrechtliche Einordnung dieses Rechtsverhältnisses ist offenbar durch die Furcht geleitet, die Sportverbände könnten von ihrer Disziplinargewalt in einer Weise Gebrauch machen, die den Schutzansatz des Individualarbeitsrechts beeinträchtigt¹³. Die arbeitsrechtliche Einordnung führt aber zu Ergebnissen, die dem Phänomen der Ausübung von Leistungssport nicht gerecht werden. Der Verband hat nicht die Funktion des Arbeitgebers, er ist auch nicht darin integriert, ist kein Teilarbeitgeber¹⁴, weil ein Arbeitsverhältnis zwischen Sportler und Verein nicht derart künstlich aufgespalten werden kann.

Die Ausgabe jährlicher Lizenzen, die zur Wettkampfteilnahme erforderlich sind, ist eher mit einem Austrittsrecht aus dem Verein¹⁵ als mit einem möglicherweise unzulässigen Kettenarbeitsvertrag zu vergleichen¹⁶. Regelmäßig scheidet die Einordnung als Arbeitsverhältnis auch daran, daß keine grundsätz-

1 Zugleich Besprechung von OGH, 24. 9. 1998 – 2 Ob 232/98a, unten S. 138.

2 Haas/Prokop, JR 1998, 45, 46. Hohl, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, 1992, S. 64 hat in Deutschland drei Verbände aufgeführt, die eine Einzelmitgliedschaft vorsehen. Zumindest bei der dort aufgeführten Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ist jedoch eine Einschränkung erforderlich. Die in § 5 Nr. 1.3, 4 FN-Satzung ermöglichte Persönliche Mitgliedschaft ist letztlich eine Art Fördermitgliedschaft, die von aktiven Sportlern nur ergänzend zu ihrer Vereinsmitgliedschaft begründet wird. Zur Teilnahme an Wettbewerben der höheren Kategorien ist eine Lizenz erforderlich, die nur nach Nachweis der Mitgliedschaft in einem Reitverein erteilt wird. Die Mitgliedschaft in der FN ist dafür nicht ausreichend.

3 Zur Struktur im Sport vgl. Haas/Adolphsen, NJW 1995, 2146; Pfister/Steiner, Sportrecht, 1995, S. 241; Krogmann, Grundrechte im Sport, 1998, S. 51; Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, 1999, S. 1.

4 Diese Einschränkung ist erforderlich, weil die Leistungspflicht des Sportlers gegenüber dem Veranstalter durchaus dienst-, aber auch arbeitsrechtlich zu qualifizieren sein kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verein oder Verband Veranstalter ist. Dazu Fritzsche, Praxis-handbuch Sportrecht, 1998, S. 216 ff. Vorliegend geht es jedoch um die Einordnung der Rechtsbeziehung gerade auch außerhalb des Wettkampfgeschehens gegenüber dem Verband, der nicht Veranstalter ist.

5 LG/ArbG Ried i. Innkreis, 19. 4. 1997 – 14 Cga 134/97 p – SpuRt 1998, 69; OLG/ArbG Linz, 22. 12. 1997 – 11 Ra 292/97 h – SpuRt 1998, 72.

6 BAG, AP § 611 BGB-Berufssport – Nr. 2.

7 BAG NJW 1980, 470; OGH ZAS 1979/Nr. 7; OGH RdA 1981/11; zu dieser Rechtsprechung vgl. Buchner, RdA 82, 5 ff.; ders. NJW 1972, 2242 ff.

8 Entscheid der Qualifikations- und Vermittlungskommission (QVK) der Nationalliga des Schweizerischen Fußballverbandes vom 11. Juli 1998 – SpuRt 1999, 41.

9 Fritzsche (Fn. 4), S. 213 ff.

10 Reuter, DZWiR 1996, 1, 6.

11 BGH NJW 1995, 583; Haas/Adolphsen, NJW 1995, 2146; Fenn, SpuRt 1997, 77.

12 Haas/Prokop, JR 1998, 45, 46.

13 Reuter, DZWiR 1996, 1, 6.

14 So aber Buchner, NJW 1976, 2242, 2245.

15 Haas/Adolphsen, NJW 1995, 2146, 2148.

16 Diese Frage wirft das LG/ArbG Ried i. Innkreis, 19. 4. 1997 – 14 Cga 134/97 p – SpuRt 1998, 69, 71 auf.

lich gegensätzlichen Interessen wie bei einer Leistungsaustauschbeziehung bestehen. Vielmehr verfolgen Sportler und Verband trotz aller Verrechtlichung, Professionalisierung und Kommerzialisierung einen gemeinsamen Zweck – die Durchführung, Ausübung und Organisation des Leistungssports¹⁷. Aus dem gleichen Grund scheidet auch eine *dienstrechtliche Einordnung* des Rechtsverhältnisses. Der nationale Verband ist im Verhältnis zum Verein bzw. Arbeitgeber auch nicht Dritter i. S. § 317 BGB, weil er nicht widerstreitende Interessen schlichtet, sondern sein eigenes Regelwerk durchsetzen will¹⁸. Die Unterwerfung unter das Regelwerk des Verbandes kommt durch eine *vertragliche Unterwerfungserklärung* des Athleten zustande¹⁹. Diese entspricht dem Beitritt zu einem Verein, der ebenfalls als Vertrag zu qualifizieren ist²⁰, ohne daß dabei die rechtliche Einordnung der Satzung als Vertrag oder Norm von Bedeutung ist. Ebenso wie im Falle der Mitgliedschaft entsteht durch diesen Vertragsschluß eine gesteigerte rechtliche Nähebeziehung, die der BGH als *mitgliedschaftsähnlich* qualifiziert hat. Ebenso wie das Mitglied wird der Sportler in die Organisation des Verbandes eingebunden²¹, er erhält als *quasimitgliedschaftliches Werterecht*²² die Befugnis zur Nutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Einrichtung Sport. Allerdings fehlen i.d.R. weitgehend organschaftliche Rechte, die die Stellung des Mitglieds auszeichnen. Im nationalen deutschen Verbandsrecht ist jedoch inzwischen eine vom Deutschen Sportbund (DSB) durchaus gewollte „organisierte Emanzipation“ der Athleten erfolgt, die meist unter der Voraussetzung der Kadermitgliedschaft Sitz und Stimme in Gremien und Präsidien haben²³. Vergewenigt man sich zusätzlich, daß die Ausgestaltung der Mitgliedschaft durch die Vereine im Rahmen ihrer Autonomie nicht einheitlich erfolgen muß²⁴, so ist die faktische Annäherung von Mitgliedschaft und mitgliedschaftsähnlichem Verhältnis nur zu offenbar²⁵. Der Bereich des mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses dürfte erst dort verlassen sein, wo die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die begründet werden, auch den Rahmen einer Mitgliedschaft sprengen würden. Dann wäre eine alternative oder kumulative Annahme eines Vertragsverhältnisses zu erwägen.

2. Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht

Wegen dieser gesellschaftsrechtlichen Einordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Sportler und nationalem Verband richten sich die internationale und örtliche Zuständigkeit²⁶ nach dem Sitz des nationalen Verbandes. Sie wurden vom Landesgericht zu Recht bejaht. Der OGH hat in seiner Entscheidung offen gelassen, ob schweizerisches oder österreichisches Recht anwendbar ist, weil der Anspruch des Klägers nach beiden Rechtsordnungen berechtigt sei²⁷. Er prüft sodann die Frage eines Kontrahierungszwangs nach beiden Rechtsordnungen, ohne zwischen den beiden Beklagten zu unterscheiden. Die fehlende Differenzierung ist denn auch ein schwerwiegender Mangel der Entscheidung. Die erkennbare Unsicherheit, das anwendbare Recht zu bestimmen, resultiert letztlich aus der Unklarheit über die vorliegenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Zunächst setzt eine kollisionsrechtliche Einordnung des Rechtsverhältnisses nach Art. 1 IPRG voraus, daß überhaupt eine *Auslandsberührung* gegeben ist.

Im Normalfall richtet sich der Rechtsstreit zwischen Sportler und Verband nach dem nationalen Recht, dem beide gemeinsam angehören. Allerdings lagen die Verhältnisse im Ausgangsfall komplizierter. Der Kläger arbeitete als Eishockey-Profi zum Zeitpunkt der Beschlußfassung bei einem Club in der höchsten Deutschen Eishockey-Liga (DEL²⁸). Der internationale Verband war mitverklagt und der nationale österreichische Verband war

im Grundsatz von der sportlichen Einsatzbereitschaft des Klägers überzeugt, sein Einsatz scheiterte letztlich an der Satzungsbestimmung des internationalen Verbandes, der seinen Sitz in der Schweiz hat.

Die grundsätzliche Qualifikation der Rechtsbeziehung als mitgliedschaftsähnlich führt dazu, daß sich das anwendbare Recht gem. § 12 IPRG nach dem Personalstatut (§ 10 IPRG) des österreichischen Verbandes richtet, das nach dem tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung zu bestimmen ist. Denn die Rechts- und Handlungsfähigkeit schließt alle Fragen der inneren und äußeren Organisation ein, insbes. die Rechte und Pflichten der Mitglieder²⁹. Allerdings bestand zum Zeitpunkt der Beschlußfassung *kein* mitgliedschaftsähnliches Rechtsverhältnis zum österreichischen Verband, weil der Kläger in Deutschland arbeitete, also ein mitgliedschaftsähnliches Verhältnis zum deutschen Dachverband DEB und einen Lizenzvertrag mit der DEL begründet hatte. Er unterlag damit deutschem Verbandsrecht³⁰. Der Anspruch gegen den österreichischen Verband resultierte

17 Aus diesem Grund lehnt der BGH die Anwendung des AGBG auf die Prüfung der Regelwerke der Verbände ab, BGH NJW 1995, 583, 585; dazu Haas/Adolphsen, NJW 1995, 2146.

18 Haas/Prokop, JR 1998, 45, 51; Reuter, DZWIR 1996, 1, 5; a.A. Heß, ZZP international 1996, 371, 376, 385.

19 Haas/Adolphsen, NJW 1996, 2351; Fenn, SpuRt 1997, 77, 78; Haas/Prokop, JR 1998, 45, 46; Reuter, Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportvereine und Sportler, in: Reuter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, 1987, S. 53, 59; a.A. Summerer, Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter, 1990, S. 118 ff., der den Geltungsanspruch von Satzungen als derart dominant ansieht, daß die Einordnung der Unterwerfung als Vertrag nichts außer Irrungen und Wirrungen bringe.

20 BGHZ 101, 193, 196; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 7. Aufl. 1997, Rn. 136.

21 Reuter (Fn. 19), S. 53, 60.

22 Zur herkömmlichen Unterscheidung von Werterechten und organschaftlichen Rechten vgl. MüKo-Reuter, § 38 Rn. 14, der noch Schutzrechte hinzuzählt; Staudinger/Weick, § 35, Rn. 3 f.

23 S. zum Beispiel § 10 Ziff. 4 DLV Satzung (beschlossen vom DLV-Verbandstag am 29. April 1995), wonach in der Arbeitsgruppe Leistungssport die von den Mitgliedern der A- und B-Bundeskader gewählten Mannschaftssprecher Sitz und Stimme haben. Derartige Satzungsregeln empfehlen die Rahmenrichtlinien für die Aktivensprecherin und den Aktivensprecher in den Spitzenverbänden des DSB, beschlossen durch den DSB-Hauptausschuß am 15. Juni 1991 in Bonn, die dem Verfasser freundlicherweise vom Justiziar des DSB, Herrn Dr. Holger Niese zur Verfügung gestellt wurden.

24 Man denke an den Ausschluß des Stimmrechts Minderjähriger; zur Einräumung von Sonderrechten vgl. Staudinger/Weick, § 35, Rn. 5.

25 Reuter (Fn. 19), S. 53, 60.

26 Das Landesgericht ist offenbar im Verhältnis zum österreichischen Verband zu Unrecht von einem rein nationalen Verfahren ausgegangen und hat die nationale Zuständigkeitsvorschrift des § 75 Abs. 1 JN (Jurisdiktionsnorm, RGGBl 1895/111; dazu Ballon, Einführung in das österreichische Zivilprozeßrecht, Streitiges Verfahren, 8. Aufl., Graz 1999, Rn. 1, 61; Buchegger, Praktisches Zivilprozeßrecht, 5. Aufl., Wien 1997, S. 4, 19.) angewendet. Der Kläger wohnte jedoch in Deutschland. Insofern wäre das LGVÜ anwendbar gewesen, so daß das Gericht die internationale Zuständigkeit gem. Art. 2 Abs. 1, 53 Abs. 1 S. 1 LGVÜ und nur die örtliche nach § 75 Abs. 1 JN hätte ermitteln können. Allerdings wäre wegen Art. 24 LGVÜ auch § 75 Abs. 1 JN doppelunktional (auch in Österreich besteht eine Doppelfunktion der Regeln über die örtliche Zuständigkeit, vgl. Buchegger, Praktisches Zivilprozeßrecht, S. 4) für die internationale und die örtliche Zuständigkeit anwendbar gewesen, so daß beide Wege zum gleichen, auch vom Landesgericht gefundenen Ergebnis führen.

27 Das ist nach h. M. in Österreich kein Verstoß gegen § 2 IPRG, wonach die für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen festzustellen sind. Vgl. Schwimann, Kommentar zum IPRG, in Rummel, Kommentar zum ABGB, 2. Aufl. II (1992), § 2 Rn. 6. Zum Problem des Offenlassens in Deutschland vgl. Soergel/Kegel, 12. Aufl. 1996, vor Art. 3 EGBGB Rn. 167 ff.

28 DEL, Köln, Betriebsgesellschaft mbH.

29 Vgl. Schwimann (Fn. 27), § 12 Rn. 9.

30 Der Spieler war ab 10. 9. 1997 Inhaber einer sog. unlimitierten Transferkarte, so daß er ab diesem Zeitpunkt deutschem Verbandsrecht unterlag.

daher nicht aus einer Sonderrechtsbeziehung (mitgliedschaftsähnliches Verhältnis), so daß aus diesem Grund nicht zwingend österreichisches Recht anzuwenden war.

Der Sportler strebte vielmehr die Aufnahme in den WM-Kader unter der Voraussetzung der (unstreitig) vorhandenen sportlichen Leistungsfähigkeit und Meldung als Teilnehmer zur WM durch den allein meldeberechtigten nationalen Verband an, und zwar ohne Berücksichtigung der entgegenstehenden Satzungsbestimmung der IIHF. Die Aufnahme in den WM-Kader erfolgt jedoch durch vertragliche Erklärungen der Beteiligten. Dieser Vertrag ist, da er die Einbindung des Sportlers in die Organisation des Verbandes zur Erfüllung dessen Satzungszwecks herbeiführt, nicht rein schuldrechtlich, sondern gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren. Das anwendbare Recht richtet sich daher nach dem Sitz des österreichischen Verbandes.

Allerdings ist nach § 1 Abs. 1 IPRG der Sachverhalt nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die *stärkste Beziehung* besteht. Die im IPRG enthaltenen besonderen Verweisungsnormen sind als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen, mit der Folge, daß die besonderen Verweisungsnormen diesen Grundsatz konkretisieren, ihm also untergeordnet sind³¹. Deshalb kam das Landesgericht Wien als Erstgericht³² zur Anwendung schweizerischen Rechts. Die Annahme der stärksten Beziehung zur schweizerischen Rechtsordnung ist aber verfehlt. Weder die Tatsache, daß die inkriminierte Satzungsbestimmung von der IIHF mit Sitz in der Schweiz erlassen ist, noch die Tatsache, daß die Weltmeisterschaft, zu der der Kläger Zugang begehrte, zufällig in der Schweiz stattfand, führt zur Anwendung schweizerischen Rechts. Der Kläger begehrte ja nicht allein, wie es der (unklare) Klageantrag und die Begründung seines Anspruchs mit dem Institut des Kontrahierungszwangs nahelegen, die Meldung zu einer Sportveranstaltung. Er wollte für die Republik Österreich nach Maßgabe der Entscheidung der Bundestrainer in deren *Nationalmannschaft* berufen und für die Weltmeisterschaft nominiert werden. Die langfristige Planung derartiger internationaler Wettkämpfe führt zu einer Bildung von Leistungskadern bzw. Kernmannschaften, aus denen letztlich die Sportler ausgewählt werden, die ihr Land im internationalen Vergleich vertreten sollen³³. Deshalb kann vorliegend der Sachverhalt nicht stärkere Beziehungen zum schweizerischen Recht aufweisen als zum österreichischen. Für den Anspruch des Klägers gegen den österreichischen Verband wäre daher allein österreichisches Recht maßgeblich gewesen.

3. Umfang der Überprüfung der Verbandsentscheidung durch staatliche Gerichte

Das anwendbare Recht bestimmt zusätzlich, in welchem Umfang die Maßnahme des Verbandes durch staatliche Gerichte zu überprüfen ist (*Überprüfungsdichte*). Aus diesem Grund birgt das Offenlassen der Frage, welches Recht anzuwenden ist, die Gefahr, einen falschen Beurteilungsmaßstab zu verwenden. Die am Sitzstaat gewährte Verbandsautonomie ist derart zu berücksichtigen, daß eine im Sitzstaat praktizierte geringere Kontrolldichte bei einer gerichtlichen Nachprüfung auch durch ausländische Gerichte anzuerkennen ist³⁴. Denn die Überprüfungstiefe durch staatliche Gerichte ist Ausfluß der im Sitzstaat gewährten Verbandsautonomie. Sie korreliert mit ihr, so daß sich ein höherer Grad der Verbandsautonomie in einer geringeren Kontrolldichte durch staatliche Gerichte niederschlägt. Die Verbandsautonomie ihrerseits unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesellschaftsstatuts, das die gesamte innere Verfassung, die Organisation, die Ausgestaltung und Änderung der Satzung³⁵ umfaßt. Insbesondere regelt das Gesellschaftsstatut,

inwieweit die Vereinigung befugt ist, im Wege autonomer Satzungsgebung ihren Eigenbereich zu reglementieren³⁶. Grundsätzlich wenden alle Gerichte unabhängig vom anwendbaren materiellen Recht ihr eigenes Verfahrensrecht an³⁷. Wäre die Überprüfungstiefe demnach rein prozessual zu qualifizieren, so wäre sie der *lex fori* zu unterstellen. Für Klagerechte von Gesellschaftern (z. B. *actio pro socio*) vertritt *Großfeld*³⁸ die Auffassung, diese bestimmten sich deshalb nach dem Gesellschaftsstatut und seien nicht prozessual zu qualifizieren, weil sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit den sonstigen gesellschaftlichen Regeln stehen. Dieser untrennbare Zusammenhang ist wie gesehen auch zwischen Verbandsautonomie und Kontrolldichte gegeben. Auch *Kropholler*³⁹ tritt dafür ein, Fragen, die mit bestimmten Instituten des materiellen Rechts verbunden sind, als deren „Zubehör“ zu behandeln⁴⁰. *Firsching/von Hoffmann*⁴¹ unterscheiden danach, ob eine Regelung „*ad ordinem litis*“, also den Verfahrensablauf bestimmt, oder „*ad decisionem*“ Einfluß auf die zu fallende Entscheidung hat. Hinzu kommt, wie *Großfeld* nachgewiesen hat, daß eine klare Trennung von materiellen und prozessualen Regeln in vielen Fällen nicht möglich ist, diese vielmehr weitgehend austauschbar sind⁴². Die Kontrolldichte dient dazu, die Gewährung von Autonomie im Verfahren abzusichern, um nicht staatliche Wertentscheidungen an die Stelle verbandlicher zu setzen. Daher ist der Zusammenhang von materiellem und Verfahrensrecht hier derart eng, daß eine materielle Qualifikation zwingend erscheint.

Die Entscheidung des Verleihungsstaates, einer juristischen Person einen bestimmten Status zuzuerkennen, ist vom Anerkennungsstaat zu respektieren. Anerkennung einer ausländischen juristischen Person bedeutet, daß ein anderer Staat als der Verleihungsstaat die Sachnorm der aufgrund eigener Kollisionsnormen ermittelten Rechtsordnung auch im Inland anwendet⁴³. Dabei erstreckt sich die Anerkennung nicht nur auf den Status als juristische Person, sondern auf den gesamten Geltungsbereich des Personalstatuts der Personenvereinigung, mithin auch auf den Umfang der gewährten Verbandsautonomie und daraus abgeleitet auf die Kontrolldichte staatlicher Gerichte. Daher darf ein international zuständiges Gericht nicht entsprechend den Grundsätzen der *lex fori* die Entscheidung des internationalen Verbandes überprüfen, sondern hat die Entscheidung mit der gleichen Kontrolldichte zu prüfen, wie es der Rechtslage⁴⁴ oder

31 OGH vom 21. 11. 1989, 5 Ob 634/89; vgl. *Schwimmann* (Fn. 27), § 1 Rn. 4 ff.

32 LG/ZRS Wien vom 6. 4. 1998 – 4 WB22 sam.

33 Umfassend *Hohl* (Fn. 2), S. 21 ff.

34 Die gewährte Autonomie kann sogar soweit gehen, auch einen Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zugunsten verbandsinterner Instanzen durch Statuten des internationalen Verbandes zuzulassen, wie z. B. in Griechenland gem. Art. 25 des Gesetzes Nr. 423/76. Darauf verweist *Will*, Rechtsgrundlagen der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln, in: *Reuter* (Hrsg.), Einbindung, S. 29, 45.

35 *Staudinger/Großfeld*, Internationales Gesellschaftsrecht, 13. Bearbeitung, 1998, Rn. 249.

36 *Kurtze*, Das Recht der internationalen Sportverbände, 1975, S. 57.

37 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 1994, § 56 IV.

38 *Staudinger/Großfeld* (Fn. 35), Rn. 337.

39 *Kropholler* (Fn. 37), § 17 I, § 56 IV 1.

40 Dieses seien in der Regel Klagbarkeit und Zulässigkeit von Unterlassungsklagen, Klageausschlußfristen, Verjährung (hierfür ordnet Art. 32 I Nr. 4 EGBGB ausdrücklich die materielle rechtliche Qualifikation an) und Beweislast (hierfür ordnet Art. 32 III EGBGB die materielle rechtliche Qualifikation an).

41 *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, S. 63.

42 *Staudinger/Großfeld* (Fn. 35), Rn. 337.

43 Nachweis bei *Kurtze*, (Fn. 36), S. 58; zum uneinheitlich gebrauchten Begriff der Anerkennung vgl. *Ebenroth/Sura*, RabelZ 43 (1979), 315 ff.; *MüKo-Ebenroth*, 2. Aufl., 1990, nach Art. 10 EGBGB Rn. 123.

44 Z. B. in Griechenland gem. Art. 25 des Gesetzes Nr. 423/76.

der Rechtsprechung im Staat des Verbandssitzes entspricht⁴⁵. Nach österreichischem, deutschem und schweizerischem Recht können die Verbände die Überprüfung ihrer Maßnahmen nicht durch Satzungsbestimmungen ausschließen⁴⁶. In Österreich unterliegen Verbandsentscheidungen einer uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung⁴⁷. In der Schweiz⁴⁸ und in Deutschland⁴⁹ ist die Rechtsprechung jedoch der Ansicht, daß Verbandsanktionen nur einer eingeschränkten Überprüfung durch staatliche Gerichte unterliegen⁵⁰. Im vorliegenden Fall hat das Gericht geprüft, ob die Entscheidung des Verbandes unbillig war. Zu einer derartigen Prüfung wäre es ohne Zweifel nach allen Rechtsordnungen befugt gewesen, so daß in diesem Fall das Offenlassen des anwendbaren Rechts ausnahmsweise nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung in der Sache geführt hat.

4. Verstoß gegen Art. 49 EGV

In der Entscheidung des Landesgerichts findet sich wie beiläufig der Hinweis, daß eine Anwendung des Art. 39 EGV nicht möglich sei, weil die Schweiz nicht Mitglied der EU sei. Das Erstgericht hat die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten nur für die Klage gegenüber dem internationalen Verband angesprochen. Trotzdem läßt sich auch für die Klage gegen den nationalen Verband die Anwendung einer Grundfreiheit erwägen. Dem steht nicht entgegen, daß sich der Kläger gegen die Anwendung der Satzungsbestimmung einer privatrechtlichen Vereinigung wendet. Der EuGH hat im *Walrave-Urteil*⁵¹ ausgeführt und im *Bosman-Urteil*⁵² bestätigt, daß eine unmittelbare Wirkung der Grundfreiheiten auch im Hinblick auf privatrechtliche, kollektive Regelungen im Arbeits- oder Dienstleistungsbereich bestehe, um zu verhindern, daß privatrechtliche Vereinigungen von ihrer Autonomie in einer Weise Gebrauch machten, die geeignet sei, die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gefährden⁵³. Die angestrebte Tätigkeit muß aber in jedem Fall zum *Wirtschaftsleben* i. S. von Art. 2 EGV gehören, damit die Ausübung des Sports insoweit unter das Gemeinschaftsrecht fällt⁵⁴. Dies trifft nach der Rechtsprechung des EuGH⁵⁵ auf Tätigkeiten zu, die Sportler professionell oder halbprofessionell betreiben. Allerdings ist der EuGH in dem *Walrave-Urteil* zu dem Ergebnis gekommen, „daß es bei der Bildung von Nationalmannschaften um Fragen geht, die ausschließlich von sportlichem Interesse sind, und als solche nichts mit einer wirtschaftlichen Betätigung zu tun haben“⁵⁶. Diese Rechtsprechung diente jedoch dazu, Ausländerklauseln für Nationalmannschaften Bestandskraft zu verleihen, nicht aber dazu, den Bereich der Aufstellung der Nationalmannschaften insgesamt von der Anwendbarkeit der Freizügigkeitsregeln auszunehmen. Denn die Beschränkung des Geltungsbereichs des Diskriminierungsverbots darf nicht weiter gehen, als die Zweckbestimmung der in Rede stehenden Vorschriften reicht. Insofern kann sich ein Sportler bei einem Rechtsstreit um Nominierung für die Nationalmannschaft dann auf die Grundfreiheiten berufen, wenn der Bereich rein sportlichen Interesses verlassen ist, so daß eine wirtschaftliche Betätigung betroffen ist. Der Antragsteller machte vorliegend geltend, ihm entstünden erhebliche Einnahmeverluste durch die verweigerte Berufung, weil der Status als Nationalspieler seinen Marktwert aufgrund des erheblichen Imagegewinns steigere. Rein sportliche Erwägungen, die wie im Falle einheitlicher Staatsangehörigkeit eine Anwendung der Grundfreiheiten ausschließen, sind vorliegend nicht gegeben. Denn es besteht kein anerkanntes rein sportliches Interesse daran, einem ehemaligen Juniorennationalspieler nach einem Wechsel der Staatsangehörigkeit den Start in der Nationalmannschaft, deren Staatsangehörigkeit

der Sportler inzwischen seit Jahren besitzt, lebenslang zu verwehren.

Die Berufung auf den EGV scheidet auch nicht daran, daß ein reiner *Inlandssachverhalt* gegeben wäre. Die Anwendung der Grundfreiheiten auf eigene Staatsangehörige ist nicht schon wegen dieser Staatsangehörigkeit ausgeschlossen⁵⁷. Sie setzt einen zwischenstaatlichen Sachverhalt voraus⁵⁸. Hier ergibt sich ein *grenzüberschreitendes Element* daraus, daß der österreichische Staatsangehörige, der sich gegen eine Maßnahme seines Heimatverbandes wendet, in Deutschland domiziliert und berufstätig war. In diesem Fall ist der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts eröffnet, weil die Lage dieses „Grenzarbeiters“ gegenüber seinem eigenen Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des EuGH der eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates vergleichbar ist⁵⁹.

Das Erstgericht und der Antragsteller sind wie selbstverständlich von einer eventuellen Anwendbarkeit der Grundfreiheit des Art. 39 EGV (Arbeitnehmerfreizügigkeit) ausgegangen. Dem widerspricht aber, daß die Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft nicht Teil der Arbeitnehmertätigkeit gegenüber dem Heimatverein ist. Die Spiele der Nationalmannschaft erfordern regelmäßig eine Freistellung von der Arbeitspflicht. Art. 39 EGV ist auch nicht deshalb einschlägig, weil der Sportler ein anderes Arbeitsverhältnis zum österreichischen Verband mit der Teilnahme an der Nationalmannschaft begründen wollte. Denn die Berufung in die Nationalmannschaft führt trotz der sportlichen Weisungsgebundenheit nicht zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Das gilt auch für Mannschaftssportarten, bei denen die Weisungsgebundenheit höher als bei Einzelsportarten ist⁶⁰. Insofern ist die Anwendung der (subsidiären) Dienstleistungsfreiheit Art. 49 EGV sachgerecht, weil es sich um eine grenzüberschreitende zeitlich begrenzte entgeltliche Leistung handelt (Art. 50 EGV)⁶¹. Für die Annahme der entgeltlichen Tätigkeit reicht allein die Teilnahme am Wirtschaftsleben⁶², die

45 Anders *Reuter*, DZWIR 1996, 1, 3, der das Maß der gerichtlichen Kontrolle davon abhängig macht, in welchem Umfang dem internationalen Verband nach deutschem Recht für seine Regelungs- und Entscheidungstätigkeit Privatautonomie zukommt. *Reuter* geht aber auf die Frage, ob die Überprüfungsrechte nach dem Personalstatut zu bestimmen ist, nicht ein.

46 *Haas/Prokop*, JR 1998, 45.

47 OGH SZ 51/154 S. 675; SZ 54/16 S. 88; *Schwimmann/Harrer*, ABGB, Aufl. 1987, § 1336 Rn. 37.

48 BGE 91 II 271, 280 f.

49 BGH NJW 1995, 583, 587; BGHZ 21, 370, 373; 102, 265, 273; 105, 306, 317 ff.

50 Zum Umfang der Kontrolle nach deutschem Recht vgl. *Röhricht*, Chancen und Grenzen von Sportgerichtsverfahren nach deutschem Recht, in: *Röhricht* (Hrsg.) Sportgerichtsbarkeit, S. 19, 25 ff.; *Haas/Prokop*, JR 1998, 45, 50.

51 EuGH Slg. 1974, 1405 ff. = NJW 1975, 1093.

52 EuGH SpuRt 1996, 59; NJW 1996, 505; EuZW 1996, 82.

53 *Streinz*, SpuRt 1998, 45; *Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 1990, S. 497.

54 EuGH, EuZW 1996, 82, 86 (*Bosman*); *Streinz*, SpuRt 1998, 45, 46.

55 EuGH, Slg. 1976, 1333 Tz. 12 (*Dona*).

56 EuGH, Slg. 1974, 1405, 1419.

57 EuGH, Slg. 1979, 399 (*Knoors*).

58 EuGH, Slg. 1995, 5067; *Streinz*, SpuRt 1998, 45, 46.

59 EuGH, Slg. 1979, 399; 1979, 1129; 1981, 2311, 2312; 1982, 3723, 3724. S. auch *Bleckmann*, Europarecht, 5. Aufl. 1990, Rn. 1238; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 5. Aufl. 1996, Rn. 1185.

60 A.A. *Summerer* (Fn. 53), S. 506.

61 Ein Widerspruch zu der Aussage, das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und internationalem Verband entziehe sich einer vertraglichen Einordnung als Arbeits- oder Dienstvertrag, ist darin nicht zu sehen. Sowohl der weite Schutzzweck des EGV als auch die gegenüber den Grundfreiheiten engere Typik der schuldrechtlichen Einordnung des Rechtsverhältnisses sind dabei zu berücksichtigen.

62 *Groeben/Thiesing/Ehlermann/Troberg*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5. Aufl. 1997, Art. 60 Rn. 7.

vorliegend gegeben ist. Für Tennis- oder Golfprofis steht die Anwendbarkeit der Art. 59 ff. EGV nicht in Frage⁶³. Der Berufung auf Art. 49 ff. EGV hätte auch nicht entgegen gestanden, daß die angegriffene Satzungsbestimmung eine der IIHF ist, also eines Verbandes mit Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat. Denn erstens ist der nationale Verband satzungsmäßig an die Statuten gebunden und erklärt die Satzung des internationalen Verbandes zum Bestandteil seiner Satzung⁶⁴. Zweitens hat sich der nationale Verband ausdrücklich auf die By-Laws der IIHF als Hinderungsgrund für die Nominierung berufen, sich also diese Satzungsbestimmung zu eigen gemacht.

Aus der Anwendbarkeit des Art. 49 EGV ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Nominierung. Denn die Dienstleistungsfreiheit begründet keinen direkten individuellen Anspruch auf Dienstleistung, sondern hat eine „normvernichtende“ Funktion, die alle diskriminierenden oder die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Vorschriften nationalen Rechts unanwendbar macht⁶⁵. Aus diesem Grunde muß zusätzlich das anwendbare Recht ermittelt werden, aus dem sich eine mögliche Anspruchsgrundlage ergibt.

II. Rechtsverhältnis zwischen nationalem und internationalem Verband

Die nationalen Sportverbände sind korporative Mitglieder in ihrem internationalen Fachverband⁶⁶. Die Regelungsmacht des internationalen Verbandes erzeugt eine direkte Verbindlichkeit gegenüber den nationalen Sportverbänden. Zusätzlich erklären zahlreiche nationale Fachverbände Regelwerke der internationalen Verbände zum Bestandteil ihrer Satzung⁶⁷. Damit begeben sie sich in ein erhebliches Abhängigkeitsverhältnis, das allerdings dadurch begrenzt wird, daß die nationalen Fachverbände als Mitglieder an der Änderung der betreffenden Statuten, die sie selbst zum eigenen Satzungsbestandteil erklärt haben, mitwirken⁶⁸. Diese Ausgangslage kann den nationalen Verband in eine schwierige Konfliktlage bringen⁶⁹, wenn der internationale Verband die Durchsetzung einer Maßnahme oder Anwendung einer Satzungsbestimmung fordert, der nationale Verband aber erkennt, daß diese Forderung nicht mit staatlichem oder internationalem Recht (EGV) im eigenen Land zu vereinbaren ist. So auch im vorliegenden Fall. Der nationale Verband hat die Nominierung nur deshalb abgelehnt, weil die Bestimmung in den By-Laws der IIHF, an die der nationale Verband gebunden ist, einen Start für das österreichische Nationalteam nicht zuläßt.

Im *Krabbe*-Verfahren forderte die Internationale Amateur Athletic Federation (IAAF) vom Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) die Anerkennung und auch nationale Durchsetzung der Sperre, wobei die IAAF dem DLV und den nationalen Sportlern, die gegen die gesperrte Leichtathletin antreten wollten, Sanktionen androhte. Das OLG München⁷⁰ hat dieses Problem im Rahmen des deliktischen Anspruchs der Klägerin gegen den DLV durch eine Interessenabwägung auf der Rechtswidrigkeits- und Verschuldensebene gelöst⁷¹. Diese Lösung scheidet vorliegend aus, weil der Sportler einen Anspruch auf Nominierung geltend macht. Entscheidend dürfte sein, daß das OLG München trotz der mitgliederschafflichen Bindung zwischen nationalem und internationalem Verband eine rechtliche Selbständigkeit beider Verbände bejaht hat. Insbesondere eine Zurechnung der Strafe eines Verbandes an den jeweils anderen scheidet nach Ansicht des OLG München aus.

Vorliegend konnte die Bindung des österreichischen Verbandes an das Regelwerk der IIHF nicht dazu führen, einen Nominierungsanspruch abzulehnen. Bei erkannter oder erkennbarer

Rechtswidrigkeit einer Satzungsbestimmung ist vom nationalen Verband zu fordern, daß er selbst diese Bestimmung nicht anwendet und sich gegenüber dem internationalen Verband zugunsten des Sportlers dafür einsetzt, daß dieser ebenfalls davon keinen Gebrauch macht. Ob dies soweit geht, daß der nationale Verband selbst gegen den internationalen ein Rechtsmittelverfahren nach den Statuten des internationalen Verbandes gegen diesen zugunsten des Sportlers durchführt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Sportler seinerseits nicht auf dem Verbandsrechtsweg gegen den internationalen Verband vorgehen kann, also zur Rechtsdurchsetzung auf dem Verbandsweg auf die Mitwirkung des nationalen Heimatverbandes angewiesen ist⁷².

III. Rechtsverhältnis zwischen Sportler und internationalem Verband

1. Struktur des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen Sportlern und internationalen Verbänden stellt sich in der Praxis meist wesentlich „lockerer“ dar als das zum nationalen. Denn die Begründung eines Sonderrechtsverhältnisses durch Lizenzen, die national üblich sind, kommt international seltener vor⁷³, ohne daß daraus jedoch grundsätzliche Aussagen zur Qualifikation des Rechtsverhältnisses abgeleitet werden dürfen⁷⁴. Die rechtliche Verbindung wird meist durch die Meldung zum internationalen Wettkampf nur für die Dauer dieses Wettkampfs herbeigeführt. Zum Teil finden sich auch Unterwerfungserklärungen der nationalen Verbände, die die Regelwerke des Internationalen Verbandes miteinbeziehen⁷⁵. Im Falle eines Mannschaftssportes akzeptiert zwar der internationale Verband die Meldung der Mannschaft nur, wenn alle Spieler die Zulassungsvoraussetzungen, die durch den internationalen Verband aufgestellt werden, erfüllen. Trotzdem ist fraglich, ob durch die Annahme der Meldung wirklich vertragliche Beziehungen zwischen Sportler und internationalem Verband begründet werden oder sich nur mitgliederschaffliche Beziehungen zwischen nationalem und internationalem Verband aktualisieren, die ohne „Drittwirkung“ gegenüber dem Sportler sind. Wollte man dem folgen, so könnte der Sportler gegenüber dem internationalen Verband keinen Anspruch auf Teilnahme

63 *Summerer* (Fn. 53), S. 506.

64 Für den Deutschen Eishockey-Bund (DEB) vgl. § 1 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 5 lit. 1 von dessen Satzung.

65 *Groeben/Thiesing/Ehlermann/Troberg* (Fn. 62), Art. 59 Rn. 45.

66 *Summerer*, (Fn. 19), S. 153.

67 Zum Beispiel die Satzung des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB), vgl. § 1 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 5 lit. 1.

68 Bedenken gegen diese Beschränkung der Autonomie äußert *Reuter*, DZWiR 1996, 1, 7.

69 *Reuter*, DZWiR 1996, 1, 8; *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2352.

70 OLG München, SpuRt 1996, 133.

71 *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2352.

72 *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2353.

73 Allerdings erteilt der österreichische Skiverband seinen Verbandsangehörigen eine jährliche Lizenz des internationalen Skiverbandes (FIS). Vgl. den Sachverhalt der Urteile LG/ArbG Ried i. Innkreis, 19. 4. 1997 – 14 Cga 134/97 p – SpuRt 1998, 69; OLG/ArbG Linz, 22. 12. 1997 – 11 Ra 292/97 h – SpuRt 1998, 72.

74 So aber *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Spitzensports, in: *Heß/Dressler*, Aktuelle Rechtsfragen des Sports, Heidelberg 1999, S. 1, 36. Gerade der vorliegende Fall verdeutlicht das.

75 So in der Leichtathletik, die die Unterwerfungserklärung des DLV auch auf das Regelwerk der IAAF Bezug nimmt. Dazu *Haas/Prokop*, JR 1998, 45, 51. Im Eishockey unterwerfen sich die Spieler im Antrag auf Spielberechtigung den Statuten des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), die als eigenen Bestandteil auch die Statuten des internationalen Verbandes (IIHF) enthalten. S. auch § 1.3. Satzung des DEB, i. d. F. vom 26. Juli 1997 und Anlage 1 zu Art. 49 Ziff. 2 Spielordnung (SpO), gem. § 1.5.1 der Satzung des DEB, i. d. F. vom 26. Juli 1997.

geltend machen, weder aufgrund eines Sonderrechtsverhältnisses, noch aufgrund des vom OGH angenommenen Kontrahierungszwangs. Richtigerweise hätte der Sportler gegenüber dem internationalen Verband nur auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Satzungsbestimmung klagen können, nicht aber auf Teilnahme. Denn Nominierung und Meldung sind allein Aufgabe des nationalen Verbandes.

Allerdings hat der OGH die rechtlichen Beziehungen zwischen Spielern und IIHF nicht berücksichtigt⁷⁶. Der Spieler war Inhaber einer sog. *Transferkarte*, die eine Unterwerfung unter das Regelwerk der IIHF enthält⁷⁷. Darüber hinaus hatte er, um in Deutschland in der höchsten Spielklasse spielberechtigt zu sein, einen *Lizenzvertrag* mit der Deutschen Eishockey Liga Betriebs GmbH (DEL) unterzeichnet, der wiederum⁷⁸ die By-Laws der IIHF zur Grundlage des Spielerlizenzvertrages erklärt, die der Spieler⁷⁹ anerkennt. Auch in der Vereinbarung mit dem Deutschen Eishockey-Bund, der nach der Einführung des Franchise-Modells⁸⁰ im Eishockey als Mehrheitsgesellschafter der DEL agiert, hat sich ein Spieler den Statuten des Internationalen Verbandes zu unterwerfen⁸¹. Die Bindung an das Verbandsrecht des internationalen Verbandes ist daher enger als dies in vielen anderen Sportarten der Fall ist. Deshalb besteht ein Sonderrechtsverhältnis i. S. eines mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses zum internationalen Verband im Bereich des Eishockeys.

2. Gerichtspflichtigkeit des internationalen Verbandes am Sitz des nationalen Verbandes

Die Überprüfung der *internationalen Zuständigkeit* war dem OGH entzogen, weil nach § 42 Abs. 3 JR Prozeßhindernisse nicht mehr wahrgenommen werden können, wenn eine insoweit bindende Entscheidung entgegensteht. Das Erstgericht hatte die Zuständigkeit gegen *beide* Beklagte bejaht. Die Zuständigkeit gegenüber dem Erstbeklagten ziehe gem. Art. 6 Nr. 1 LGVÜ die Zuständigkeit gegenüber dem Zweitbeklagten nach sich. Nach dieser Regel können mehrere vor dem Wohnsitzgericht eines von ihnen verklagt werden. Die Anwendung des Art. 6 Nr. 1 LGVÜ⁸² auf Verfahren, in denen nationaler und internationaler Verband gemeinsam verklagt werden, ist von besonderer Brisanz. Im *Krabbe*-Verfahren gegen den DLV und die IAAF war dieser Weg über einen Streitgenossengerichtsstand versperrt, weil das deutsche Prozeßrecht einen solchen nicht⁸³ kennt und das EuGVÜ nicht anwendbar war, da die IAAF zu diesem Zeitpunkt⁸⁴ ihren Sitz in Monaco hatte, das kein Vertragsstaat ist. Das OLG wendete den Deliktsgerichtsstand nach § 32 ZPO an und bejahte seine internationale Zuständigkeit, weil der Erfolgsort der unerlaubten Handlung in Deutschland gelegen habe. Das LG München⁸⁵ hatte in erster Instanz die Gerichtspflichtigkeit des internationalen Verbandes in Deutschland mit § 21 ZPO zu begründen versucht. Die Auffassung, ein nationaler Verband sei die Niederlassung eines internationalen, ist auf Kritik⁸⁶, zum Teil aber auch auf Zustimmung⁸⁷ gestoßen. Neben der bisher schon möglichen Annahme des Deliktsgerichtsstands⁸⁸ scheint nunmehr unter der Geltung des EuGVÜ/LGVÜ über den Streitgenossengerichtsstand der Weg frei zu sein, internationale Verbände am Sitz ihres nationalen Verbandes zu verklagen. Dieses ist im Sinne eines effektiven Sportlerschutzes zu begrüßen und begrenzt wirksam Machtmißbrauch internationaler Monopolverbände. Die Folgen für die einheitliche Geltung des Rechts der internationalen Sportverbände sind jedoch kaum absehbar. Es darf auf keinen Fall geschehen, daß gleiche Strafen eines internationalen Verbandes gegenüber Sportlern allein wegen der unterschiedlichen Nationalität der Sportler vor deren Heimatgerichten unterschiedlich

beurteilt werden. Die internationale Zuständigkeit führt aber zur Anwendung des Kollisionsrechts der *lex fori*, so daß das anwendbare Recht unterschiedlich ermittelt und beurteilt werden kann⁸⁹. Dies kann die Folge haben, daß ein wegen des gleichen Delikts gesperrter Athlet früher wieder an Wettkämpfen teilnimmt als ein anderer, der nicht den „Segen“ der Heimatrechtsprechung hatte.

Allerdings geht im vorliegenden Fall die Begründung des Art. 6 Nr. 1 LGVÜ fehl. Obwohl dies im Wortlaut keinen Niederschlag gefunden hat, ist für beide Klagen ein autonom zu bestimmender *Zusammenhang* erforderlich⁹⁰, um nicht den Grundsatz des *actor sequitur forum rei* (Art. 2 I EuGVÜ/LGVÜ) völlig auszuhöhlen. Zur Bestimmung der Konnexität hat der EuGH auf Art. 22 III EuGVÜ abgestellt⁹¹. Danach stehen Klagen im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung besteht, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen können. Was diese formelhafte Umschreibung konkret bedeutet, ist nach wie vor offen.

Das OLG Wien als Rekursgericht hatte die Zuständigkeit gem. Art. 6 Nr. 1 LGVÜ bestätigt mit dem Hinweis, daß die Beklagten eine einheitliche Streitpartei nach § 14 ZPO seien, weil Gegenstand des Rechtsstreits ein gemeinschaftliches Rechtsverhältnis sei, das nur für und gegen beide einheitlich festgestellt oder gestaltet werden könne. Der österreichische Verband habe mehrfach versucht, daß Startrecht des Klägers beim internationalen Verband durchzusetzen, habe aber aufgrund seiner mitgliedschaftlichen Bindung an die Satzung des internationalen Verbandes keine Möglichkeit, dem Begehren des Klägers zu entsprechen. Entscheidend komme es daher auf die Gültigkeit

76 Die folgenden Informationen beruhen auf Erläuterungen, die der Verfasser am 11. 3. 1999 von dem Vertreter der DEL, Herrn *Tripke*, erhalten hat.

77 Auskunft des DEB vom 11. 3. 1999.

78 In § 2 Abs. 1 a) in der Fassung vom 1. 7. 1997. Die geänderte Fassung vom 17. 2. 1999 enthält in diesem Punkt keine relevanten Änderungen.

79 Gem. § 2 Abs. 2 des Vertrages.

80 Zu den Strukturen im Eishockey vgl. *Hofmann*, SpuRt 1994, 24; *Summerer*, (Fn. 53), S. 106; *Fritzweiler* (Fn. 4), S. 218.

81 *Fritzweiler* (Fn. 4), S. 218.

82 Der Zuständigkeitsbegründung nach Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ/LGVÜ steht Art. 24 EuGVÜ/LGVÜ nicht entgegen. Art. 24 LGVÜ erweitert die nach dem EuGVÜ/LGVÜ bestehenden Zuständigkeiten um die des jeweiligen autonomen nationalen Rechts (*MüKo-ZPO/Gottwald*, 1992, Art. 24 EuGVÜ Rn. 3; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 5. Aufl., 1996, Art. 24 Rn. 6; *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 24 Rn. 2; a.A. *Schlösser*, EuGVÜ, 1996, Art. 24 Rn. 1), bedeutet aber nicht, daß der Kläger das zuständige Gericht nicht nach Art. 2 ff. EuGVÜ/LGVÜ auswählen kann (*Kropholler*, a. a. O., Art. 24 Rn. 6).

83 Außer den Ausnahmefällen der §§ 35a, 603 II, 605 a ZPO. Dazu *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, 1998, S. 654 ff.

84 Die IAAF verlegte während des Verfahrens gegen *Butch Reynolds* ihren Sitz von London nach Monaco.

85 LG München, SpuRt 1995, 162, 164; dazu *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2353; *Pfister*, SpuRt 1995, 201 ff.

86 Auch das OLG München folgte dieser Einschätzung nicht, weil zwischen der weltweit unternehmerischen Tätigkeit des internationalen Verbandes und der Umsetzung der Sperre durch den nationalen Verband kein Zusammenhang besteht. Zustimmend dazu *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2353.

87 *Pfister*, SpuRt 1995, 201 ff., der die Voraussetzungen des § 21 ZPO bejaht.

88 *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2353.

89 So auch *Pfister*, Praxishandbuch Sportrecht, 1998, S. 431.

90 *MüKo-ZPO/Gottwald* (Fn. 82), Art. 3 EuGVÜ Rn. 5; umfassend *Otte* (Fn. 83), S. 706 ff.

91 EuGH 27. 9. 1988 Rs 189/87 – *Kafelis/Schröder* – Slg. 1988, 5565, 5584 = IPRax 1989, 288 (m. Aufs. *Gottwald* 272); so schon *Geimer*, WM 1979, 350, 359; dazu *Otte* (Fn. 83), S. 706.

der Bestimmung der By-Laws der IIHF an. Diese Ansicht ist unzutreffend, da zum Zeitpunkt der Beschlußfassung kein mitgliedschaftsähnliches Verhältnis zum österreichischen Verband vorlag, wohl aber eines der IIHF, so daß von einer einheitlichen rechtlichen Beziehung keine Rede sein kann. Allein das Vorliegen eines Sachzusammenhangs kann aber keinen von Art. 2 Abs. 1 LGVÜ abweichenden Gerichtsstand begründen. Trotzdem lag ein für Art. 6 Nr. 1 LGVÜ ausreichender Zusammenhang vor. Die Konkretisierung des autonom zu bestimmenden Begriffes durch die Rechtsprechung steht noch aus. Man könnte annehmen, eine Zuständigkeitsbegründung durch Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ solle nur möglich sein, wenn ein Rechtskraftkonflikt droht. Diese Anwendung der Vorschrift dürfte jedoch zu eng sein⁹². Allein jedoch darauf abzustellen, ob eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig ist⁹³, dürfte einen einseitigen Ausgleich zwischen Effektivität des Rechtsschutzes für den Kläger und dem Beklagtenschutz darstellen. Der BGH hat plakativ formuliert, daß man nicht auseinander reißen solle, was zusammen gehört⁹⁴. Nach diesem Kriterium war vorliegend eine einheitliche Verhandlung und Entscheidung geboten. Denn der österreichische Verband hat die By-Laws der IIHF zum eigenen Satzungsbestandteil erklärt und die Nominierung unter Hinweis auf seine mitgliedschaftliche Bindung abgelehnt. In diesem Fall ist ein Zusammenhang i. S. v. Art. 6 Nr. 1 LGVÜ gegeben. Eine getrennte Verhandlung wäre künstlich und birgt darüber hinaus die Gefahr widersprechender Entscheidungen.

Der internationale Verband war daher in Österreich gerichtspflichtig. Die internationale Zuständigkeit wurde zu Recht bejaht.

3. Bedeutung der Veranstaltereigenschaft

Von Bedeutung für die *Frage des anwendbaren Rechts* ist, daß der internationale Verband selbst Veranstalter der Eishockey-Welmeisterschaft war⁹⁵. Daher beehrte der Sportler innerhalb eines bestehenden mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses Zugang zu einem Wettkampf, der von „seinem“ Verband veranstaltet wurde. In jüngster Zeit ist vorgetragen worden, bei Wettkämpfen auf der Grundlage internationalen Reglements, die aber von einem nationalen Verband veranstaltet werden, sei auf das Recht am Veranstaltungsort abzustellen⁹⁶. Dies wird damit begründet,

daß das Recht des internationalen Verbandes nur nach Maßgabe des Satzungsrechts des Veranstalters wirkt. Diese Ansicht verkennt zunächst, daß es verschiedene Wege gibt, dem von internationalen Verbänden gesetzten Recht gegenüber den Sportlern Geltung zu verschaffen. Eine Möglichkeit ist die Unterwerfung unter die Satzung des nationalen Verbandes, die einen Verweis auf die Regeln des internationalen Verbandes enthält. Ein zweiter Weg ist die vertragliche Unterwerfung unter zwei Regelwerke, ohne daß die Satzung des nationalen Verbandes zwingend auf das internationale Regelwerk verweisen muß⁹⁷. Darüber hinaus dient die Begründung eines mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses dem Schutz des Sportlers. Der BGH hat in der Reiterentscheidung klargestellt, daß die Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen von Sportverbänden gegen ihrer Disziplinargewalt unterworfenen Nichtmitglieder durch die ordentliche Gerichtsbarkeit grundsätzlich anhand derselben Maßstäbe zu erfolgen hat, die für entsprechende Maßnahmen gegen Mitglieder zu gelten hätten⁹⁸. Die Annahme eines mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses zwischen Sportler und internationalem Verband dient also nicht dazu, den Sportler auf das dünne Eis einer fremden Rechtsordnung zu ziehen, sondern ihm den Schutz zu verschaffen, der auch einem Mitglied gegenüber einem Verein zuteil wird. Unabhängig von der Veranstaltereigenschaft ist bei Klagen innerhalb eines mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses mit dem internationalen Verband auf das Sitzrecht des Verbandes abzustellen⁹⁹. Für diese Klage war daher schweizerisches Recht anzuwenden.

92 Ebenso *Gottwald*, IPRax 1989, 272.

93 Ebenso *Otte* (Fn. 83), S. 706; allg. *Schellhammer*, Zivilprozeß, 8. Aufl. 1999, Rn. 1591.

94 BGH NJW 1986, 3209.

95 So jedenfalls der Sachverhalt des Beschlusses.

96 *Heß* (Fn. 74), S. 35. Für Wettkämpfe, die vom internationalen Verband selbst veranstaltet werden, wird aber auch von *Heß* (a. a. O.) die Anknüpfung an das Heimatrecht des internationalen Verbandes befürwortet. Ob jedoch immer eine zutreffende Analyse der Veranstaltereigenschaft erfolgt, ist zweifelhaft. Dies gilt auch für den vorliegenden Beschluß des OGH.

97 In diesem Fall wird der nationale Verband als Empfangsbote des internationalen tätig, vgl. *Haas/Prokop*, JR 1998, 45, 51; a.A. *Heß* (Fn. 74), S. 36.

98 BGH NJW 1995, 583 (4. Leitsatz).

99 Im Ergebnis ebenso *Pfister*, Praxishandbuch Sportrecht (Fn. 89), S. 439, der aber den Regelanerkennungsvertrag rein schuldrechtlich einordnet.